
Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulleitungen der Primar- und Sekundarstufe I des Kantons Schaffhausen

Vom 24. Mai 2017 (Stand 1. August 2017)

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 72a Abs. 3 des Schulgesetzes vom 27. April 1981,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt den Auftrag und die Anforderungen an die Ausbildung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen der Primar- und Sekundarstufe I im Kanton Schaffhausen.

§ 2 Auftrag

¹ Die Schulleitungen haben insbesondere folgenden Auftrag:

- a) Sie sind für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Schulen zuständig. Dabei sorgen sie zusammen mit der Schulbehörde für die Umsetzung des Berufsauftrages
- b) Sie sorgen für ein wirksames Qualitätsmanagement ihrer Schule und für entsprechende intern oder kantonally initiierte Schulentwicklung
- c) Sie beteiligen die Lehrpersonen an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen
- d) Sie sorgen für eine altersgemässe Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen
- e) Sie gewährleisten die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Entwicklungsprozess ihrer Schulen
- f) Sie arbeiten mit den kommunalen und kantonalen Stellen und Behörden zusammen

² Sie sind gegenüber ihren übergeordneten Behörden und Stellen in Angelegenheiten ihrer Schulen auskunftspflichtig.

2 Anstellung

§ 3 Anstellungsverfahren

¹ Schulleiterinnen und Schulleiter sind Arbeitnehmer der Gemeinde.

² Schulleitungsstellen sind öffentlich auszuschreiben.

³ Verfügt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter noch nicht über die notwendige Ausbildung, so ist vor einer Anstellung die Bewilligung des Erziehungsdepartementes einzuholen.

§ 4 Ausbildungsvoraussetzungen

¹ Für die Tätigkeit als Schulleitungsmitglied sind folgende Ausbildungen kumulativ erforderlich:

- a) ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom oder eine gleichwertige pädagogische Ausbildung
- b) eine anerkannte Schulleiterausbildung

² Die Schulleiterausbildung kann auch unmittelbar nach der Anstellung erworben werden.

§ 5 Beurteilung der Lehrpersonen und Unterrichtsbesuche durch die Schulleitungen

¹ Die Schulleitungen setzen die Beurteilung der Lehrpersonen aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und kantonalen Vorgaben um.

3 Schlussbestimmung

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

¹⁾ Amtsblatt 2017, S. 997.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.05.2017	01.08.2017	Erlass	Erstfassung	Abl. 2017, S. 997

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	24.05.2017	01.08.2017	Erstfassung	Abl. 2017, S. 997